

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 20 (1940-1941)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Politische Zusammenarbeit : zur "Politischen Arbeitsgemeinschaft" im Kanton Bern  
**Autor:** Feldmann, M.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-158785>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Politische Zusammenarbeit.

### Zur „Politischen Arbeitsgemeinschaft“ im Kanton Bern.

Von Nationalrat M. Feldmann, Bern.

Im Sommer und Herbst 1940 sind in verschiedenen Kantonen Bestrebungen zu vermehrter politischer Zusammenarbeit in Erscheinung getreten. Die Ausgangspunkte dieser Entwicklung liegen sowohl auf außenpolitischem, wie auf innenpolitischem Gebiet, ein Hinweis mehr auf die wohl unbestreitbare Tatsache, daß „Außen“- und „Innen“-Politik immer enger und intensiver ineinander greifen, ja mehr und mehr als die zwei Seiten ein- und derselben Sache: der Staatspolitik schlechthin erscheinen. Scheitert ein Staat außenpolitisch, so hört in diesem Staate wohl auch jede eigene Innenpolitik auf; wird umgekehrt ein Staatswesen mit seinen innenpolitischen Aufgaben nicht fertig, so kann es sich auf die Dauer auch außenpolitisch nicht behaupten.

Die internationalen, politischen und militärischen Ereignisse des Sommers 1940 haben nach allgemeinem, unbestrittenem Urteil die gesamtpolitische Lage der Eidgenossenschaft stark berührt. Mit der Kapitulation Frankreichs brach an den Grenzen der Schweiz der bisher vorhandene politische und militärische Gleichgewichtszustand zusammen; damit änderte sich nicht nur die militärische, sondern namentlich auch die wirtschaftliche Lage des Landes. Instinktiv fühlte das Schweizer Volk, was dieser Wandel der Dinge bedeuten konnte; da und dort legte sich der Druck einer gewissen Verzagttheit, des Kleinmuts auf die seelische Verfassung der Eidgenossen. In diese „Stimmungslage“ hinein stieß, teils spontan und aus eigenem Boden gewachsen, teils von außen her ins Land hineingetragen, der Ruf nach „Erneuerung“ vor, zog mit der außenpolitischen auch die innenpolitische Lage des Landes in Zweifel, verneinte unter Hinweis auf das Schicksal anderer Demokratien auch die Leistungsfähigkeit der schweizerischen Demokratie und stellte auf diese Weise auch noch gerade die gesamte verfassungsrechtliche Struktur der Eidgenossenschaft zur Diskussion. Die Radio-Rede von Bundespräsident Pilet am 25. Juni 1940 ist in der Schweiz herum recht verschieden beurteilt worden; im Kanton Bern jedenfalls hat jene Rundgebung nach Tonart und Inhalt den damals bestehenden Eindruck

einer weitverbreiteten Verwirrung und Unsicherheit eher verstärkt als gemildert.

Aus dieser Gesamtlage heraus ergaben sich zwangsläufig drei wesentliche, dringende Notwendigkeiten: Der Wehrwille und das Bekenntnis zum freien, schweizerischen Volksstaat waren zu untermauern und zu bekräftigen; die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der schweizerischen Demokratie mußten in der Lösung praktischer Aufgaben unter Beweis gestellt werden. Dieses Ziel aber war nur zu erreichen mit einer vermehrten Zusammenarbeit aller aufbauwilligen politischen Kräfte.

Wer diesen Wunsch verwirklichen wollte, durfte es tun in der Gewißheit, damit in Übereinstimmung mit dem Empfinden und der Willensrichtung weitester Volkskreise zu handeln; nichtsdestoweniger waren und sind die Hindernisse und Hemmungen nicht leicht zu nehmen, die einer Verwirklichung jenes Zieles entgegenstanden und ihr auf eidgenössischem Boden wie in einzelnen Kantonen heute noch entgegenstehen. Hemmungen hauptsächlich parteipolitischer Art konnten namentlich einer engeren Zusammenarbeit zwischen Bürgertum und Sozialdemokratie hindernd im Wege stehen. Noch ist auf beiden Seiten mancherlei Mißtrauen nicht ausgeräumt; und die Einschätzung der parteipolitischen Aussichten für die Zukunft braucht an und für sich hüben und drüben nicht unbedingt zu einem Verzicht auf die völlige parteipolitische Bewegungsfreiheit zu führen. Auf sozialdemokratischer Seite ist etwa die Gedankenreihe anzutreffen: der Krieg verschärft zwangsläufig die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, damit auch die sozialen Spannungen und lockert auf diese Weise das Erdreich für sozialistische Agitation; unter diesen Umständen wahrt sich die Sozialdemokratie ihren parteipolitischen Vorteil dann am besten, wenn sie sich so konsequent als möglich in der Opposition hält und sich ihre Handlungsfreiheit nicht beeinträchtigen läßt durch irgendwelche Zusammenarbeit mit Gruppen, die mit der Verantwortung für die Führung der Regierungsgeschäfte belastet sind. Auf bürgerlicher Seite trifft man etwa die Überlegung: Die Sozialdemokratie alter, marxistischer Observanz hat sich überlebt; auf internationalem Gebiet ist sie völlig zusammengebrochen; auf nationalem Boden hat sie in allen wichtigen Punkten, so in der Einstellung zur Landesverteidigung und zur Demokratie ihre Feste von Grund auf revidieren müssen; heute schwankt sie haltlos zwischen einer konsequent oppositionellen Haltung und dem Wunsch, an der Verantwortung für die Regierung des Landes teilzunehmen. Angesichts dieser Sachlage hat es das Bürgertum nicht nötig, sich bei der in Persektion befindlichen Sozialdemokratie „anzubiedern“ und wäre das auch nur in irgend einer Form der Zusammenarbeit. Das Bürgertum wahrt vielmehr seine parteipolitischen Interessen dann am besten, wenn es die Sozialdemokratie ihrem unausweichlichen Schicksal, zunächst dem innern und in der Folge auch dem äußern Zerfall überläßt und seinerseits alles vermeidet, was diesen Zerfall aufhalten könnte.

Derartigen Überlegungen, die auf den ersten Blick in der Tat gegen eine engere bürgerlich-sozialdemokratische Zusammenarbeit sprechen, stehen — wiederum auf beiden Seiten — andere Erwägungen gegenüber. So legt man sich auf sozialdemokratischer Seite offenbar sehr wohl Rechenschaft ab von der Tatsache, daß die schweizerische Arbeiterschaft zu einer hemmungslosen Politik des Klassenkampfes auf dem Boden des internationalen Marxismus kaum mehr zu haben wäre und daß man, auf weitere Sicht beurteilt, aus einer sturen Oppositionspolitik, oder gar aus einem wilden Kampf „aller gegen alle“ zum Schaden des Ganzen auch als Partei keinen Nutzen zu ziehen vermöchte. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet man als nächste und dringendste Aufgabe nicht die Durchsetzung sozialistischer Endziele, sondern die Erhaltung der Schweiz in ihrer Gesamtheit, deren Verfassung der Verfechtung der lebenswichtigen Interessen der Arbeiterschaft im Vergleich mit andern Staaten die denkbar größte Freiheit gewährt. Innerhalb des bürgerlichen Lagers geht man aus von der Erkenntnis, daß mit einem „Vernichtungsfeldzug“ gegen die Sozialdemokratie — gesetzt den Fall, daß er taktisch überhaupt möglich wäre — oder mit einem Zerfall der sozialdemokratischen oder gar der gewerkschaftlichen Organisationen partei- und landespolitisch an und für sich noch nichts gewonnen wäre; selbst wenn es gelänge, die bisher sozialistisch orientierte Arbeiterschaft ihren politischen und wirtschaftlichen Organisationen zu entfremden, so wäre damit noch keineswegs gesagt, daß diese Arbeiterkreise nun im herkömmlichen Sinne „bürgerlich“ würden; nach einer näherliegenden Wahrscheinlichkeit gingen sie anderswo hin, oder sie könnten sich überhaupt an den öffentlichen Angelegenheiten desinteressieren. Daran hat nun aber bei vernünftiger Beurteilung der Sachlage auch das schweizerische Bürgertum durchaus kein Interesse.

So treffen sich die Erwägungen von hüten und drüben in der Erkenntnis, daß die Parteien nun einmal nicht um ihrer selbst willen da sind, sondern als Teilgebilde des Volkes grundsätzlich der Gesamtheit des schweizerischen Volksstaates zu dienen haben, und dieser Dienst erfordert, unter den heutigen Zeitumständen vor allem, den Einsatz aller Kräfte für die Erhaltung einer wehrhaften, lebendigen, handlungsfähigen und aktiven Demokratie. Da keine Partei für sich allein stark genug ist, um aus eigener Kraft dieses Ziel zu erreichen, ergibt sich für die verschiedenen Parteien die natürliche Notwendigkeit vermehrter Zusammenarbeit.

Aus solchen Erwägungen heraus schlossen am 29. Juli 1940 in Bern die politischen Parteien des Kantons Bern die folgende Vereinbarung über die Schaffung einer „Politischen Arbeitsgemeinschaft“:

## I.

Die durch die jüngsten Ereignisse in Europa entstandene Lage stellt die Schweizerische Eidgenossenschaft vor Aufgaben von besonderer Schwere und Tragweite.

Diese Aufgaben müssen in schweizerischem Geiste und nach den Gepflogenheiten eines Volkes gelöst werden, das in angestammter Freiheit selbst seine politische Haltung bestimmt.

Nach der bewährten Überlieferung des schweizerischen Volksstaates sind zur Lösung der dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden gestellten Aufgaben in erster Linie die Behörden und die politischen Parteien berufen.

Im Hinblick auf diese Tatsache und die durch den Ernst der Zeit gegebene besondere Lage vereinbaren die unterzeichneten politischen Parteien des Kantons Bern, durchdrungen von der Notwendigkeit, ihre aufbauende Tätigkeit im Interesse des Volksganzen fortzusetzen,

unter voller Wahrung ihrer Grundsätze und ihrer organisatorischen Selbständigkeit,

in loyaler, gemeinsamer Arbeit unter sich und mit den Behörden zur Lösung der dringendsten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegenwartsaufgaben zusammenzuwirken.

## II.

In diesem Sinne setzen sich die unterzeichneten bernischen politischen Parteien für die Gegenwart und die nächste Zukunft zum Ziel:

1. den entschlossenen Willen des Volkes zur Verteidigung seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu wahren und jedem Versuch, die Wehrbereitschaft zu schwächen, des entschiedensten entgegenzutreten;

2. die Freiheit und das politische Selbstbestimmungsrecht des Volkes auch im Innern des Landes zu erhalten und vor jeder Untergrabung nachhaltig und wirksam zu schützen;

3. die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten fortzusetzen und ihre zweckmäßige Finanzierung mit allen Mitteln zu fördern, um die Arbeitslosigkeit zu überwinden und die Existenz der Familie und der Alten zu sichern;

4. alle Bestrebungen zu unterstützen, die durch eine nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Währungs- und Zinspolitik das Kapital in vermehrten Maße in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

## III.

Die unterzeichneten Parteien kommen überein, im umschriebenen Rahmen eine „Politische Arbeitsgemeinschaft“ zu bilden und die Form ihrer Zusammenarbeit durch ein besonderes Statut zu ordnen.

## IV.

Der Beitritt zur gegenwärtigen Vereinbarung steht jeder Organisation offen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der „Politi-

ischen Arbeitsgemeinschaft“ bekennt und für eine loyale Zusammenarbeit Gewähr bietet.

## V.

Die gegenwärtige Vereinbarung tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Bern, den 29. Juli 1940.

Bernische Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei.  
 Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern.  
 Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Bern.  
 Katholische Volkspartei des Kantons Bern.

Es ist angezeigt, diese Vereinbarung kurz in ihren einzelnen Bestandteilen zu erörtern:

## I.

Die Vereinbarung verweist zunächst auf die „Aufgaben von besonderer Schwere und Tragweite“, vor die sich die Schweizerische Eidgenossenschaft durch die heutige europäische Lage gestellt sieht, und sie stellt ausdrücklich fest:

**„Diese Aufgaben müssen in schweizerischem Geiste und nach den Gepflogenheiten eines Volkes gelöst werden, das in angestammter Freiheit selbst seine politische Haltung bestimmt.“**

Mit diesen an sich selbstverständlichen Feststellungen wird eine Abgrenzung nach zwei Richtungen vorgenommen, die nach verschiedenen Wahrnehmungen seit dem Juni 1940 nicht als völlig überflüssig erscheint. Auf der einen Seite konnte es sich für die „Arbeitsgemeinschaft“ unter keinen Umständen darum handeln, den Eindruck zu erwecken, es sei in der Schweiz grundsätzlich alles und jedes zum besten bestellt und es gebe in der Eidgenossenschaft weder etwas zu ändern noch zu erneuern; die Tatsache steht fest und ist geschichtlich mehrfach erhärtet, daß noch jede europäische Umwälzung ihre Wellen auch über die schweizerischen Grenzen hineingeworfen hat. Auf der andern Seite soll aber der Schweizer nicht blindlings fremden Parolen nachlaufen, mögen sie ihm in noch so blendendem Gewande „voranleuchten“, sondern er soll frei von Scheuklappen und Vorurteilen alles prüfen, das beste behalten und in der Lösung neuer Aufgaben immer und überall auf eine schweizerische Lösung bedacht sein.

\*

Die Vereinbarung weist die Lösung der dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden gestellten Aufgaben „in erster Linie“ **den Behörden und den politischen Parteien zu.**

Der Appell an die Behörden wurde von den Kritikern der Arbeitsgemeinschaft nicht ernstlich bestritten; dagegen löste der Hinweis auf die

Parteien da und dort entschiedenen Widerspruch aus. Man bezeichnete das „Parteiwesen“ als veraltet, die Parteien selbst als unzeitgemäß und überholt; mit besonderem Nachdruck wurde behauptet, die im gegenwärtigen Krieg bisher erfolgreichen Staaten hätten die Parteien längst abgeschafft und gerade in dieser Tatsache liege eine wesentliche Ursache ihres Erfolges; auf der Gegenseite habe die parteipolitische Zerfetzung zur militärischen Niederlage und schließlich zum Zusammenbruch des Staates geführt. Von dieser Gegenüberstellung war nur noch ein kleiner Schritt zurückzulegen zur dringenden Empfehlung an die Schweiz, im Interesse ihrer Selbstbehauptung ihrem bisherigen „Parteieregime“ nun ebenfalls und zwar mit aller Beschleunigung den Abschied zu geben.

Wer als Angehöriger einer Partei zu diesen Fragen Stellung zu nehmen hat, wird zweckmäßigerweise ruhig und objektiv, ohne Aufregung und namentlich ohne Sentimentalitäten sich die Fragen stellen, um die es sich hier handelt: Sind die Parteien sachlich notwendig, d. h. sind sie (in diesem Falle) berechtigt? Ist nicht auch eine Staatsführung denkbar und praktisch möglich ohne Parteien? Wäre die Beseitigung der Parteien nicht sogar erwünscht und unumgänglich notwendig, wenn damit einer Zerfetzung vorgebeugt und die engere Geschlossenheit des Volkes gefördert werden könnte?

Stände ein wirklicher Eidgenosse und Parteigenosse vor der Wahl: entweder meine Partei oder das Land — er hätte wohl rasch gewählt und um des Landes willen seiner Partei den Abschied gegeben. Aber darum handelt es sich heute nicht, sondern es geht bei näherer Betrachtung um ganz andere Dinge. Man muß sich die Mühe nehmen, der Sache auf den Grund zu gehen, und man darf vor allem nicht die Auswüchse des parteipolitischen Lebens mit der Sache selber verwechseln.

Ist eine Staatsführung denkbar ohne Parteien? Gewiß<sup>1)</sup>. Ist ein freier Volksstaat denkbar ohne Parteien? Wohl kaum. Gewährt der Staat seinen Bürgern die freie Meinungsbildung und die freie Meinungsäußerung, d. h. die Freiheit der Diskussion, so wird dieser Staat nie verhindern wollen, geschweige denn verhindern können, daß politisch Gleichgesinnte sich finden, sich organisieren, gemeinsame Auffassungen gemeinsam verfechten, in gemeinsamen Anstrengungen gemeinsame Ziele anstreben; so und nicht anders, d. h. aus den natürlichen Grundlagen und Lebensbedingungen des freien Volksstaates heraus entsteht das Teilgebilde, die Partei, als „private Vereinigung von Einzelpersonen zu gemeinsamem Handeln mit dem praktischen Ziel der Erhaltung oder Veränderung der bestehenden Rechtsordnung“<sup>2)</sup>. In diesem Sinne sind in der Tat die politischen Parteien untrennbar mit der demokratischen Staatsform verbunden.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. von Greherz: „Was wird aus den Parteien?“ in: „Die Schweiz“, Jahrbuch der N. S. G. 1940/41, S. 221.

<sup>2)</sup> Petermann: „Die Berechtigung der politischen Partei in der Demokratie“ (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge, 160. Heft, Bern 1939, S. 4).

Umgekehrt ergibt sich die Erkenntnis: Wer die Parteien an sich, als Einrichtungen des politischen Lebens abschaffen will, kann das nur in der Weise tun, daß er die Freiheit der Meinungsbildung, die Freiheit der Meinungsäußerung und damit die Freiheit der politischen Gruppenbildung aufhebt; mit andern Worten: die Parteien sind nur in der Weise zu beseitigen, daß man eine Meinung über alle andern Meinungen, eine Partei über alle andern Parteien herrschen läßt. Deshalb ist die Behauptung auch vollkommen unrichtig, in den totalitären Staaten seien „die Parteien“ ganz allgemein abgeschafft; in diesen Staaten ist eine Partei noch vorhanden, die durch das Mittel der Diktatur oder der „autoritären Staatsführung“ ihre Herrschaft ausübt über jene Teile des Volkes, deren Meinung nicht mit der Auffassung der herrschenden Partei übereinstimmt.

Die Parteibildung ist indessen nicht nur durch die geistige und verfassungsrechtliche Struktur eines demokratischen Staates bringt, sie hat auch ihre unbestreitbar sehr wichtige praktische Seite. Um nur einiges anzudeuten: Wie sollen in einem Staat, der das freie Wahlrecht gewährt, ohne die Vorschläge von Parteien oder anderen politisch interessierten Organisationen — „Parteien“ im weiteren Sinn — die Behörden bestellt werden? Wer hält das vielgestaltige Getriebe des neuzeitlichen Volksstaates im Gang, wenn nicht die ständige, organisierte Partei? Wer die Parteien abschaffen will, möge zuerst einmal darüber nachdenken, wie nach einer allfälligen Abschaffung der Parteien ein demokratischer Staat praktisch regiert werden soll.

In Wagners „Siegfried“ singt der Wanderer Wotan: „Zu schauen kam ich, nicht zu schaffen“. In dieser Einstellung steht ein allzu großer Teil unserer Intellektuellen der Parteipolitik gegenüber. Ist man damit auf dem rechten Weg? Sollte es umgekehrt nicht auch hin und wieder heißen können: „Zu schaffen kam ich, und nicht nur zu schauen“? Kämen damit die erwähnten Kreise, käme die Parteipolitik und damit das größere Ganze nicht besser weg? Im Meinungskampf über bestimmte staatliche Sachfragen, in der Parteibildung „von Fall zu Fall“ also zum mindesten sollte man auf die Mitarbeit jener zählen können, die sich nicht selten und oft recht gerne als die „geistigen Führer der Nation“ bezeichnen hören. Für sie ganz besonders gilt das Wort Solons: „Wer in den Kämpfen seines Volkes parteilos bleibt, ist unwert bürgerlicher Ehren“.

Aus allen diesen Gründen dient es der Klarheit, wenn man systematische Kampfansagen an die Parteien im einzelnen Fall auf ihre Entstehung und ihre Beweggründe hin untersucht; man geht kaum fehl mit der Vermutung, daß die Parole „weg mit den Parteien!“ sehr häufig dazu bestimmt ist, eine Absage an die demokratische Staatsform an sich zu verschleiern. In der entschiedenen Abwehr derartiger Tendenzen hat die Politische Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern den Hinweis auf die unbedingte Notwendigkeit der Parteien offen und rückhaltlos in den Rahmen ihres demokratischen Bekenntnisses hineingestellt.

Die vier bernischen politischen Parteien haben ihre „Politische Arbeitsgemeinschaft“ gebildet **„unter voller Wahrung ihrer Grundsätze und ihrer organisatorischen Selbständigkeit“**.

Die Bildung der „Politischen Arbeitsgemeinschaft“ bedeutete demnach keineswegs eine „Fusionierung“ der beteiligten Parteien, mit andern Worten: die „Politische Arbeitsgemeinschaft“ ist keine Einheitspartei. Die durch die „Arbeitsgemeinschaft“ verbundenen Parteien bleiben selbständig, d. h. sie behalten ihre Grundsätze und ihre eigene Organisation. Man hat also aus wohlwogeneren Gründen darauf verzichtet, dem Volk irgend einen saden, charakterlosen Versöhnungs- und Verbrüderungsbrei vorzusetzen; die Parteien dürfen nicht nur, sie sollen auch weiterhin für ihre Grundsätze einstehen, ihre Organisationen ausbauen, die Bürgerschaft von ihren besondern Gesichtspunkten aus an den öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen lassen, das politische Interesse lebendig erhalten und aktivieren. Je aktiver die beteiligten Parteien auf diese Weise in ihren besonderen Abschnitten arbeiten, desto besser dienen sie den Zielen, die sich auch die Politische Arbeitsgemeinschaft gestellt hat<sup>3)</sup>.

\*

Die Berner Parteien bekunden in ihrer Vereinbarung den Willen, **„in loyaler gemeinsamer Arbeit unter sich und mit den Behörden zur Lösung der dringendsten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegenwartsaufgaben zusammenzuwirken.“**

Die Parteien sind sich der Tatsache vollauf bewußt, daß ihre eingeschriebenen Mitglieder auch insgesamt nur eine Minderheit des Volkes darstellen, und sie geben sich auch durchaus Rechenschaft von dem Umstand, daß bei Abstimmungen das Volk schon mehrmals entgegen der übereinstimmenden Parole aller Parteien entschieden hat. Sie können aber auch nicht übersehen, daß die gegen übereinstimmende Parteiparolen gefällten Volksentscheide bisher ausnahmslos verwerfende Volksentscheide gewesen sind. Man kann demnach gewiß — und meist mit einer nach ihrer Zusammensetzung recht verschiedenartigen, innerlich oft höchst widerspruchsvollen Begründung — entgegen der übereinstimmenden Empfehlung aller Parteien eine Vorlage „den Bach ab schicken“; man wird es aber kaum jemals fertig bringen, entgegen der übereinstimmenden Stellungnahme der Parteien die Annahme einer Vorlage durchzusetzen. Mit andern Worten: Zur Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes können verwerfende Volksmehrheiten genügen; zur Weiterentwicklung der Rechtsordnung dagegen ist die Arbeit der Parteien, und zwar bei den gegenwärtigen innenpolitischen Machtverhältnissen die Zusammenarbeit der Parteien notwendig.

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu Robs: „Die erzieherische Bedeutung der politischen Parteien“. Zürich 1938.

Die Berner Vereinbarung beschränkt diese Zusammenarbeit praktisch zunächst auf die dringendsten Aufgaben, die sie in vier besondern Zielsetzungen zusammenfaßt. Was nicht ausdrücklich der Arbeitsgemeinschaft zugewiesen ist, bleibt den Parteien zur freien Behandlung überlassen.

## II.

In Sinne der vorausgegangenen Darlegungen setzen sich die bernischen Parteien „für die Gegenwart und die nächste Zukunft“ zum Ziel:

1. **„den entschlossenen Willen des Volkes zur Verteidigung seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu wahren und jedem Versuch, die Wehrbereitschaft zu schwächen, des entschiedensten entgegenzutreten.“**

Die Politische Arbeitsgemeinschaft bekundet demnach in erster Linie ihren Willen zum Kampf gegen den „Defaitismus“ (man kann den Gegenstand, um den es sich hier handelt, leider nur mit diesem scheußlichen Worte umschreiben). In Betracht fällt dabei sowohl der militärische wie der politische Gesichtspunkt; daß für die Schweiz militärisch kein Grund zur Verzagtheit besteht, brauchte nicht erst von der „Politischen Arbeitsgemeinschaft“ herausgefunden und festgestellt zu werden. Ebenso gefährlich, verwerflich, weil sachlich völlig ungerechtfertigt, wie der militärische ist der politische Kleinmut; oberflächliche Vergleiche mit andern Staaten haben seit dem Zusammenbruch Frankreichs in der Schweiz einen in seinem Übermaß unwürdigen Hang zur Selbstbezeichnung, da und dort ein geradezu widerliches politisches Flagellantentum erzeugt. Zudem konnten bedauerlicherweise gewisse verschwommene Kundgebungen aus dem Bundeshaus in den kritischen Tagen des Juni 1940 den Eindruck erwecken, man sei auch in der obersten Staatsführung im Vertrauen zur demokratischen Schweiz wankend geworden, und jene Kundgebungen haben denn auch die Verwirrung vermehrt in einem Augenblick, wo Klarheit doppelt notwendig gewesen wäre. Eine klare Beurteilung der Lage kann doch unmöglich an den sehr wesentlichen Unterschieden vorbeigehen, die zwischen der ehemaligen französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestanden; schon ein einfacher Vergleich zwischen der Stellung des einstigen französischen und derjenigen des schweizerischen Parlaments genügt, um der Eigenart im Aufbau des schweizerischen Volksstaates gerecht zu werden<sup>4)</sup>.

Im Hinblick auf die Gesamtlage des Landes können heute rein grundsätzliche, gewissermaßen platonische Bekenntnisse zur militärischen Landesverteidigung und zum demokratischen Gedanken für eine Arbeitsgemeinschaft nicht genügen; vielmehr stellt sich sofort die Frage, in welcher Art

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu Max Nef: „Falsche Vergleiche führen zu Fehlschlüssen“ (in: „Die Schweiz“, Jahrbuch der N. S. G. 1940/1941, S. 227 f., bes. S. 231).

und Weise die Parteien an der Erhaltung des militärischen und politischen Wehrwillens praktisch mitzuwirken vermögen. Diese Mitwirkung muß ausgehen von der Tatsache, daß auch eine scheinbar rein innenpolitische Diskussion sich heute unter der scharfen Beobachtung des Auslandes vollzieht. „Das Ausland hört mit“ — diese Mahnung muß heute auch innenpolitische Auseinandersetzungen in den Schranken halten, die durch das Landesinteresse gezogen sind. Die Parteien haben aber nicht nur dem mehr passiven Erfordernis vermehrter Zurückhaltung gerecht zu werden; ihnen sind heute in hohem Ausmaß Möglichkeiten zu aktivem Wirken geboten. Der demokratische Gedanke steht heute im Konkurrenzkampf mit andern Ideologien, die ihr Licht keineswegs unter den Scheffel zu stellen gewohnt sind; Unpreisungen autoritärer Staatssysteme sind recht häufig begleitet von Herabwürdigungen demokratischer Staatsauffassungen; man geht immer wieder systematisch darauf aus, unserem Volke von fremden Staatseinrichtungen die Vorteile ohne die Nachteile, am eigenen „System“ nur die Nachteile ohne die Vorteile zu zeigen und erzielt damit die dem Zweck dieser Propaganda dienliche Verzerrung der Tatsachen. Hier in erster Linie hat nun die aufklärende Arbeit der politischen Parteien einzusetzen; sie hat, bei aller Wahrung der besonderen parteipolitischen Grundsätze, die landespolitisch bedeutsamen Tatsachen wiederum in ihr richtiges Licht zu rücken; dabei wird diese Aufklärung von einer Erkenntnis ausgehen dürfen, die sich jedem, auch nur einigermaßen unboreingenommenen Beurteiler ohne jede künstliche „Nachhilfe“ aufdrängt: Eines ins andere gerechnet, alles in allem genommen und verglichen mit andern Staaten, darf sich die Schweizerische Eidgenossenschaft sehr wohl sehen lassen in ihrer äußern Haltung, in ihrer innern Struktur, in ihren wirtschaftlichen und sozialen Leistungen und vor allem auch in ihren menschlichen Werten. So wird man es nicht nötig haben, sich in der Abwehr fremder Propaganda auf die Ablehnung fremden Gedankengutes zu beschränken; in einem politisch geschulten Volk überzeugt die eigene positive Leistung auf die Dauer nachhaltiger als die Anzweiflung fremder Errungenschaften.

Über die sachliche Aufklärung hinaus stellen die Zeitumstände den Parteien weitere, besondere Aufgaben technisch-taktischer Art. Sie sollen dazu beitragen, die Verbindungen zwischen Behörden und Volk sicherzustellen und zu pflegen; in einem Notrechtszustand, der durch die dem Bundesrat erteilten Vollmachten das Parlament weitgehend ausschalten und aus bekannten Gründen der Staatsräson auch die Bewegungsfreiheit der Presse weitgehend einschränken muß, kommt dieser im Grunde natürlichen Funktion der Parteien eine ganz besondere Wichtigkeit zu. Parteien und wirtschaftliche Organisationen aller Richtungen kennen die Lage und vor allem die Stimmung in den verschiedenen Schichten des Volkes; sie können deshalb die Staatsführung aus erster Hand über die Entwicklung dieser Lage

und Stimmung orientieren und „oben“ die Regierung darüber fortgesetzt auf dem Laufenden halten, wo „unten“ das Volk, wie man zu sagen pflegt, der „Schuh drückt“. Angesichts einer Propaganda, die mit raffinierten Methoden die Seele der Völker zu gewinnen versucht, kommt der Pflege lebendiger Beziehungen zwischen Staat und Volk für die innere, geistige und in der Folge auch für die äußere Selbstbehauptung eines freien Volksstaates eine nahezu entscheidende Tragweite zu.

So sind die politischen Parteien unter den heutigen Zeitumständen in erster Linie dazu berufen und aufgeboten, als zivile „Heereseinheiten“ dem Land ihren Dienst zu leisten an der „inneren Front“; sie haben das politische und soziale Staatsgefüge intakt zu erhalten und damit der an der äußeren Front eingesetzten, bewaffneten Armee den Rücken zu decken. Wohl noch nie war den Parteien eine schwerere, es war ihnen aber auch noch nie eine dankbarere Aufgabe gestellt; sie ist für jede Partei nur im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Gesamtheit zu lösen.

2. Die Berner Vereinbarung bekundet weiter den Willen, **„die Freiheit und das politische Selbstbestimmungsrecht des Volkes auch im Innern des Landes zu erhalten und vor jeder Untergrabung nachhaltig und wirksam zu schützen“**.

Die Frage ist verständlich, aus welchen Gründen sich die Berner Parteien zu dieser eigentlich selbstverständlichen Feststellung veranlaßt gesehen haben. Diese Gründe sind nicht allzu weit zu suchen: auf der einen Seite mußte die bereits erwähnte, als Symptom bedeutsame Radio-Rede des Bundespräsidenten vom 25. Juni 1940, die Parlament und Parteien geflissentlich ignorierte und das Volk zur „Gefolgschaft“ aufforderte, unbedingt Besorgnisse hinsichtlich der verfassungspolitischen Absichten des Bundesrates erwecken; auf der andern Seite begaben sich gewisse Erneuerungsbewegungen, so mit besonderem Nachdruck die sog. „Nationale Bewegung der Schweiz“, unter deutlicher Berufung auf jene Proklamation des Bundespräsidenten offen auf den Kriegspfad gegen die schweizerische demokratische Staatsordnung überhaupt.

Angesichts dieser Sachlage war es gewiß nicht überflüssig, die Arbeitsgemeinschaft auch auf eine bestimmte verfassungspolitische Richtung festzulegen. Dies war um so mehr gegeben, als erfahrungsgemäß jedes Regime der Vollmachten die ganz natürliche Tendenz in sich trägt, seine eigenen verfassungsrechtlichen Grundlagen in Vergessenheit geraten zu lassen. Klarheit über diese Grundlagen gehört aber zu den ersten Voraussetzungen des dringend notwendigen Vertrauens zwischen Regierung, Parlament und Volk. Der Bundesrat hat bei Kriegsausbruch seine Vollmachten nicht irgendwo aus dem Nichts geholt. Die Bundesverfassung überbindet in Art. 85 nach dem Willen von Volk und Ständen der **B u n d e s v e r s a m m l u n g** u. a. den Auftrag und die Verpflichtung, Maßregeln zu treffen „für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz“, und sie überträgt in Art. 102 dem Bundesrate

die gleichen Obliegenheiten „innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung“, d. h. unter Wahrung der Befugnisse, die der Bundesversammlung zukommen. Die Bundesversammlung aber übt, wiederum nach der Verfassung (Art. 71), „unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone“ „die oberste Gewalt des Bundes“ aus. Als Vertreterin des Volkes und der Stände hat die Bundesversammlung am 30. August 1939 dem Bundesrat „Vollmacht und Auftrag“ erteilt, „die zur Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Maßnahmen zu treffen“; nach dem gleichen Bundesbeschlusse hat der Bundesrat „über die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet darüber, ob diese Maßnahmen weiter in Kraft bleiben sollen“. — Alles in allem besitzt demnach der Bundesrat auch unter dem Regime der Vollmachten diejenigen Befugnisse, die ihm Bundesverfassung und Bundesversammlung übertragen haben, nicht mehr und nicht weniger, und an diese Schranken hat sich grundsätzlich auch die Anwendung der Vollmachten zu halten. Insbesondere ist vollkommen auszuschließen die Möglichkeit, auf dem Wege der Vollmachten irgendwelche dauernde Änderungen an den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist hinzuweisen auf die amtliche Mitteilung, welche seinerzeit über die Verhandlungen der nationalrätlichen Vollmachten-Kommission vom 11. und 12. September 1940 der Öffentlichkeit übergeben worden ist.

„Der Bundesrat ist der Auffassung“, so wurde damals ausgeführt, „daß auf politisch-konstitutionellem Gebiet sich Änderungen aufdrängen werden. Doch erscheinen ihm die bisher gefallenen Vorschläge und die Verhältnisse selbst noch zu wenig abgeklärt, als daß er heute schon in der Lage wäre, dazu Stellung zu nehmen oder von sich aus mit positiv gefaßten Vorschlägen an die Öffentlichkeit zu treten. Der Bundesrat bejaht grundsätzlich die Notwendigkeit einer Totalrevision der Bundesverfassung, hält jedoch die Durchführung der Revision im gegenwärtigen Zeitpunkt als untunlich. Dies desto mehr, als der Bundesrat für die Dauer des Krieges im Besitz umfassender Vollmachten ist, die es ihm gestatten, jeder aus den außerordentlichen Verhältnissen sich ergebenden Notwendigkeit Rechnung zu tragen. Im Interesse des gegenseitigen Informationsaustausches und in Anerkennung des föderalistischen Prinzips gedenkt der Bundesrat inskünftig gelegentlich Konferenzen der kantonalen Regierungspräsidenten einzuberufen... Bundesrat und Kommission waren sich einig, daß dauernde Änderungen nicht auf dem Wege der Vollmachten, sondern nur auf dem verfassungsmäßigen Wege erfolgen dürfen.“

3. Die Berner Arbeitsgemeinschaft setzt sich im weiteren zum Ziel, „die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten fortzusetzen und ihre zweckmäßige Finanzierung mit allen Mitteln zu fördern, um die Arbeitslosigkeit zu überwinden und die Existenz der Familie und der Alten zu sichern“.

Im weiteren unterstützt sie

4. „alle Bestrebungen, die durch eine nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Währungs- und Zinspolitik das Kapital in vermehrtem Maße in den Dienst der Allgemeinheit stellen.“

Mit diesen Zielsetzungen bekundet die Arbeitsgemeinschaft ihren Willen, tatkräftig an der Lösung von Fragen mitzuwirken, denen vor allem unter den heutigen Zeitumständen nicht nur eine ganz beträchtliche wirtschaftlich-soziale, sondern auch eine erhebliche psychologische und damit eine hohe staatspolitische Bedeutung zukommt. Der Wille zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet darf umso eher gewürdigt werden, als gerade in den umschriebenen Ausschnitten des wirtschaftlich-sozialen Lebens die Gegensätze der Interessen und der verschiedenen Parteiauffassungen naturgemäß besonders scharf aufeinanderstoßen. Die durch die Politische Arbeitsgemeinschaft verbundenen Parteien vertreten demnach nicht nur gemeinsame Auffassungen in Angelegenheiten, in denen es, wie im Bekenntnis zur Landesverteidigung und zur demokratischen Staatsform, für wirklich schweizerische Parteien im Grunde heute überhaupt nichts Grundsätzliches zu diskutieren gibt; sondern sie sind auch gewillt, in scharf umstrittenen, mit natürlichen Spannungen reichlich geladenen Fragen auf dem Wege sachlicher, loyaler Diskussion gemeinsam nach einer vernünftigen und gerechten Lösung zu suchen.

In einer ersten Ausführung dieser Grundsätze hat die Politische Arbeitsgemeinschaft am 27. Dezember 1940 in einer einläßlichen und dokumentarisch belegten Eingabe dem Regierungsrat des Kantons Bern eine Reihe von Vorschlägen zur „Sicherung der Landesversorgung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ unterbreitet; die Eingabe verweist auf die ernst gewordene Ernährungslage des Landes und den Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft und führt u. a. aus:

„Die Arbeitsgemeinschaft erblickt das Mittel zur unerläßlichen und notwendigen Verbesserung der Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft, zur Ausdehnung des Ackerbaues und zur Sicherung der Ernährungsbasis unseres Volkes nicht in generellen Preisaufschlägen, die leicht neue Lohnerhöhungen hervorrufen, so daß die ständige Erhöhung des Preisniveaus notwendigerweise zur Inflation und damit zur Schädigung aller führt; sie ist vielmehr der Meinung, daß alles getan werden muß, um einen Preis- und Lohnstopp ungefähr auf den Preis- und Lohngrundlagen der Jahre 1923—1930 zu ermöglichen und daß die notwendigen Zuschüsse zweckbestimmt ausgerichtet werden sollen, so daß ihre Abwälzung auf die Produktionskosten unnötig wird.“

Im Einzelnen wird angeregt, zur Vermehrung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft die Arbeitsbedingungen auf dem Lande zu verbessern durch Leistung von Familien- und Kinderzulagen aus öffentlichen Mitteln an verheiratete, familienfremde Dienstboten landwirtschaftlicher Betriebe, durch Ausrichtung von Lohnzuschüssen an Arbeitskräfte, die in die Landwirtschaft übergeführt werden (während einer Einführungsperiode), durch vermehrte Berücksichtigung des Frühjahrsanbaus und der Pflegearbeit in den Kulturen in der militärischen Urlaubspraxis. Als Maßnahmen auf weite Sicht regt die Eingabe an die

„nachhaltige Unterstützung der Erstellung und Verbesserung von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen und die Bereitstellung größerer Meliorationsprojekte, mit deren Ausführung bei Auftreten erhöhter Arbeitslosigkeit begonnen werden kann“;

ferner werden gesetzliche Maßnahmen zur Sicherung des Einkommens landwirtschaftlicher Dienstboten verlangt.

Bereits am 14. Januar 1941 hat der Regierungsrat des Kantons Bern zur Eingabe der Politischen Arbeitsgemeinschaft Stellung genommen und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Darlegungen jener Eingabe seinerseits dem Bundesrat Vorschläge unterbreitet für die vermehrte militärische Beurteilung der Bauern und ihrer Mitarbeiter in der Periode der Anpflanzung und der Ernte, die vermehrte Beschäftigung von Internierten in der Landwirtschaft, die Ausrichtung von Familien- und Kinderzulagen an landwirtschaftliche Dienstboten, die Überführung von arbeitslosen Industriearbeitern in die Landwirtschaft, die Prüfung der Frage, ob und allenfalls wie, wiederum im Interesse der Landesversorgung, ein Landjahr für die Jugend einzuführen sei; schließlich wird dem Bundesrat nahegelegt, Vorkehrungen zu treffen zur Verhütung unberechtigter Preis- und Lohnsteigerungen. Als Maßnahmen auf lange Sicht bringt die Berner Regierung dem Bundesrat den Bau von Wohnungen für verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten, die Durchführung von Meliorationen und Waldrodungen in Vorschlag.

Die Eingabe der Politischen Arbeitsgemeinschaft an die Berner Regierung vom 27. Dezember 1940, und das entsprechende Schreiben der Berner Regierung vom 14. Januar 1941 an den Bundesrat zeigen an einem anschaulichen Beispiel, in welcher Form die Politische Arbeitsgemeinschaft ihre praktischen Aufgaben in Angriff nimmt und in welcher Weise sie die Fühlung zwischen Volk und Behörden gewährleisten und sicherstellen will.

Auf dem Gebiete der Zinspolitik hat die Arbeitsgemeinschaft bereits in der Session des Bernischen Grossen Rates vom September 1940 zu einer übereinstimmenden Stellungnahme gegenüber einer Anleihevorlage geführt, die mit dem Wunsch nach günstigeren Zinsbedingungen an den Regierungsrat zurückgewiesen wurde. Die Einstellung der Arbeitsgemeinschaft zum Kapital deckt sich übrigens weitgehend mit der Auffassung, die der Bundesrat am 12. September 1940 vor der Vollmachten-

Kommission des Nationalrates vertrat; nach einer öffentlich bekanntgegebenen amtlichen Mitteilung stellte sich der Bundesrat damals auf den Standpunkt, daß

„vor allem erforderlich sei die nach dem höheren Interesse des Landes ausgerichtete Solidarität zwischen Arbeit und Kapital, wobei das Kapital weitgehend in den Dienst der Arbeit gestellt werden müsse.“

### III.

Das in der Proklamation vorgesehene Statut organisiert die Arbeitsgemeinschaft auf denkbar einfachste Weise. Die beteiligten Parteien oder andern Organisationen entsenden je 3—5 Abgeordnete in eine „Große Kommission“, welche das weitere Arbeitsprogramm festzulegen, über besondere Aktionen zu beschließen und über die Aufnahme oder den Ausschluß einer Organisation zu entscheiden hat. Beschlüsse über diese Gegenstände können nur mit der Zustimmung aller Delegationen gefaßt werden. In den aus 4—7 Mitgliedern bestehenden Geschäftsleitenden Ausschuß ordnen die beteiligten Organisationen je einen Vertreter ab; den Vorsitz in beiden Instanzen der Arbeitsgemeinschaft führen mit einer Amtsdauer von sechs Monaten die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses im Turnus, dessen Reihenfolge nach der Fraktionsstärke im Großen Rat und dem Datum des Beitritts zur Arbeitsgemeinschaft bestimmt wird. Die den Vorsitz führende Organisation stellt der Arbeitsgemeinschaft jeweils auf ihre eigenen Kosten auch eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

### IV.

Die Berner Parteien, welche die Politische Arbeitsgemeinschaft gebildet haben, stellen den Beitritt zu ihrer Vereinbarung **jeder Organisation frei, „die sich zu den Grundsätzen der Politischen Arbeitsgemeinschaft“ bekennt und für eine loyale Zusammenarbeit Gewähr bietet.“**

Diese „Anschlußklausel“ hat starke Beachtung gefunden, in rein parteipolitisch orientierten Kreisen auch Bedenken wachgerufen; die Bestimmung geht vom Gedanken aus, daß die heutige Lage des Landes gebieterisch über die Parteischränken hinaus die Zusammenfassung aller aufbauenden Kräfte verlangt. Auf Grund dieser Bestimmung sind auf gestelltes Begehren in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen worden der kantonal-bernerische Handels- und Industrieverein und das Gewerkschaftskartell des Kantons Bern; am 16. Januar 1941 hat auch der kantonal-bernerische Gewerbeverband beschlossen, um die Aufnahme in die Politische Arbeitsgemeinschaft nachzusuchen. So hat sich der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft im Kanton Bern als durchaus lebenskräftig erwiesen, eine Tatsache, die auch in andern Kantonen anerkannt wird; die „Thurgauer Zeitung“ z. B. äußerte sich am 13. Januar 1941 wie folgt:

„Die Einigung über alle Schranken hinweg ist ein sehr wichtiges Anliegen gesunder Gegenwartspolitik. Das hat man auch fast im gleichen Augenblick, oder wenigstens bald nach dem Auftreten des „Gottthard-Bundes“, bei den einflußreichsten, entscheidenden Parteien unseres Landes gefunden. Im Kanton Bern wurde aus dieser Erkenntnis eine „politische Arbeitsgemeinschaft“ gegründet, die sofort auch ein gemeinsames Minimalprogramm aufstellte. Aus ihrem bisherigen Wirken darf auf die Lebensfähigkeit der neuen Körperschaft geschlossen werden. In anderen Kantonen wurde das Beispiel befolgt.“

\*

Auf eidgenössischem Boden hat der Gedanke der politischen Arbeitsgemeinschaft noch keine greifbare Gestalt gewonnen. Die Gründe hierfür sind teils sachlicher, teils persönlicher Art. Einmal bestehen zwischen der allgemeinen politischen Lage in manchen Kantonen, namentlich auch im Kanton Bern und derjenigen auf eidgenössischem Boden erhebliche Unterschiede: so ist die Frage der Beteiligung der Sozialdemokraten an der Landesregierung noch nicht gelöst, während der Kanton Bern seit dem Frühjahr 1938 über eine bürgerlich-sozialdemokratische Koalitionsregierung verfügt. Aber auch abgesehen von der Frage der sozialistischen Regierungsbeteiligung ist die gesamtpolitische Struktur auf eidgenössischem Gebiet naturgemäß wesentlich komplizierter als auf dem Boden eines einzelnen Kantons, der wie der Kanton Bern trotz seiner Zweisprachigkeit und seiner mannigfaltigen wirtschaftlichen Gestaltung doch eine ziemlich einheitliche politische „Grundstimmung“ aufweist und der auch stets Wert darauf gelegt hat, politische Meinungsverschiedenheiten wo möglich nie zu unüberbrückbaren Gegensätzen auswachsen zu lassen.

Der Bundesrat hat sich gegenüber dem Gedanken der interparteilichen Zusammenarbeit seit dem Herbst 1940 und in letzter Zeit eher positiv eingestellt; nach dem bereits erwähnten, am 13. September 1940 veröffentlichten amtlichen Bericht über die Beratungen der nationalrätlichen Vollmachtenkommission forderte der Vertreter des Bundesrates, Bundesrat Etter, die Parteien damals auf,

„für eine starke innere Geschlossenheit einzutreten, das Trennende in den Hintergrund zu stellen, auf die Verfechtung einseitiger Gruppen- und Parteiinteressen zu verzichten und den Blick ausschließlich auf das gemeinsame Wohl des Vaterlandes zu richten. Statt gegeneinander sollen die Parteien miteinander und zusammenarbeiten, sich hinter die Regierung stellen und zwischen dieser und dem Volke eine Brücke des Vertrauens bilden. Der Bundesrat begrüßt deshalb die in die Wege geleiteten Bestrebungen zur Bildung einer interparteilichen Arbeitsgemeinschaft.“

Am 12. Dezember 1940 äußerte sich der neue Bundespräsident Wetter anlässlich einer Feier in Zürich in ähnlichem Sinne; er bezeichnete es (nach einem in der Presse erschienenen Agenturbericht) als

„notwendig, daß die Parteien für die nächste Zeit das Trennende zurückstellen und das Einigende betonen aus Liebe zum Vaterland und aus Ergebenheit zum Volke. Zu dieser Zusammenarbeit seien alle Parteien eingeladen, die sich auf den Boden unseres Volkstums und unserer Verfassung stellen, die andern aber sollen im Interesse unserer Demokratie ausgeschlossen und aufgehoben werden. In der heutigen Zeit sei es auch für die Schweizer Demokratie nötig, schlagfertig und handlungsfähig zu sein, um den Vergleich mit andern Staaten auszuhalten.“

Vor der nationalrätlichen Kommission für die Behandlung der Initiative auf Volkswahl und Erhöhung der Mitgliederzahl des Bundesrates hat der neue Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat von Steiger, am 16. Januar 1941 die Bereitschaft des Bundesrates bekundet, „in nächster Zeit erneut an das Problem der Zusammenarbeit der Parteien heranzutreten.“

So steht die Aufgabe, alle aufbauenden Kräfte zur fruchtbaren Zusammenarbeit im Interesse des Landes zusammenzufassen, offenbar auch nach der Meinung des Bundesrates im Vordergrund der eidgenössischen Politik. Die Antwort auf die Frage, ob diese Aufgabe gelöst wird, kann bei der heutigen Lage der Dinge für das Schicksal der Eidgenossenschaft weitgehend entscheidend sein.

## **Vor zweihundert Jahren.**

### **Zu Christian Wolff und seiner Civitas maxima.**

Von Hans Klee.

Vor 200 Jahren schrieb der junge preußische König, Friedrich II., an den damals in Marburg lehrenden, berühmten Gelehrten, Professor Christian Wolff, der ihm sein „Naturrecht“ gewidmet hatte, den denkwürdigen Brief, gleich ehrenvoll für beide, den Denker auf dem Thron und den Denker auf dem Lehrstuhl:

à Ruppin ce 22 de May 1740.

Monsieur,

Tout être pensant et qui aime la vérité doit prendre part au nouvel ouvrage, que vous venez de publier, mais tout honnet homme et tout Citoyen doit le regarder comme un Trésor, que Vôte Liberalité donne au monde et que vôtre sagacité a découvert. J'y suis